

Hygienekonzept für die Nutzung der Grillhütten

der Stadt Herborn während der Corona-Pandemie

Inhalt

1. Unterweisung
2. Organisation der Nutzung
3. Persönliche Hygiene
4. Raumhygiene/Infektionsschutz
5. Hygiene im Sanitärbereich
6. Wegführung
7. Verzehr von Speisen und Getränke
8. Lockerung für „2G-Veranstaltungen“
9. Meldepflicht
10. Allgemeines

Vorbemerkung

Dieses Hygienekonzept gilt für alle städtischen Grillhütten und ist von allen Nutzern zwingend einzuhalten. Der jeweilige Nutzer ist für die Einhaltung des Hygienekonzeptes sowie für die Durchführung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen verantwortlich. Sollten die Regelungen nicht eingehalten werden, muss die Nutzung eingestellt werden und der Nutzer erhält ein Nutzungsverbot.

Ebenfalls sind die ausgehängten Hygieneregeln in den Gebäuden zu beachten. Der Nutzer hat ergänzend zu diesem Hygienekonzept ein eigenes Hygienekonzept aufzustellen, welches die Besonderheiten der jeweiligen Benutzung regelt. Dieses Hygienekonzept kann von dem Magistrat der Stadt Herborn angefordert werden.

Stand: 11.11.2021

1. Unterweisung

Im Vorfeld der Nutzung ist es wichtig, dass alle Beteiligten die hohe Bedeutung der Prinzipien des Hygiene-Verhaltens verinnerlicht haben. Hierzu gehören insbesondere, dass der verantwortliche Nutzer die Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen den restlichen Nutzern erläutert sowie die Händehygiene und Husten- und Nies-Etikette vermittelt. Alle Nutzer sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen hat der Verantwortliche der Veranstaltung die übrigen Nutzer auf jeweils geeignete Weise zu unterweisen.

2. Organisation der Nutzung

Grundsätzlich sind nur Veranstaltungen erlaubt, bei denen der zu erwartende Teilnehmerkreis bekannt ist. Zum Nachweis von Infektionsketten ist der Nutzer verpflichtet, über die jeweilige Nutzung eine Teilnehmerliste (Name, Adresse, Tel.-Nr.) zu führen. Bei dieser Teilnehmerliste ist zudem zu erfassen, in welcher Zeit sich die jeweilige Person auf dem Grillhüttengelände aufgehalten hat und an welchem Platz sie gegessen hat. Zudem sollte erfasst werden, ob es sich bei der jeweiligen Person um eine geimpfte, genesene oder getestete Person handelt. Die erfassten Daten sind für die Dauer eines Monats zu Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten. Die weiteren datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind ebenfalls zu beachten.

Für alle Personen, die das Grillhüttengelände betreten, gilt die sogenannte „3-G-Regel“. Das bedeutet, dass alle Personen, die nicht vollständig geimpft oder genesen sind, dem Veranstalter einen Negativ-Nachweis vorlegen müssen. Bei dem Negativnachweis muss es sich um einen gültigen PCR-Test handeln, der maximal 48 Stunden zurückliegen darf. Für die Einhaltung der „3-G-Regel“ ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich. In der Grillhütte gilt eine Sitzplatzpflicht. Dabei dürfen höchstens 10 Personen an einem Tisch sitzen. Besteht der betroffene Personenkreis lediglich aus zwei Haushalten, dürfen auch mehr wie 10 Personen an einem Tisch sitzen. Verlässt man seinen Sitzplatz, muss eine medizinische Maske getragen werden. Die Sitzplatzpflicht sowie die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske außerhalb seines Sitzplatzes gilt lediglich für die Innenräume.

3. Persönliche Hygiene

Das Coronavirus ist von Menschen zu Menschen übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Die wichtigsten Maßnahmen:

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Es sollte mindestens ein Abstand von 1,50 Metern zu anderen Menschen gehalten werden.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Betreten der Räume, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang und vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske), vor und nach Benutzung von Sportgeräten.
- Die Händehygiene erfolgt durch
 - a) Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder, falls nicht möglich,
 - b) Händedesinfektion: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Lichtschalter möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- In der Grillhütte muss, ausgenommen von dem festen Sitzplatz, eine medizinische Maske getragen werden. Dies gilt auch für vollständig geimpfte und genesene Personen.
Trotz Maske sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.
- Die Verantwortlichen wirken darauf hin, dass Risikopersonen mit gesundheitlichen Vorbelastungen nach den Kriterien des RKI an den Veranstaltungen nicht teilnehmen sollten, sofern sie einer besonderen Gefährdung ausgesetzt wären.

4. Raumhygiene/Infektionsschutz

4.1 Abstand

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden.

4.2 Gegenstände

Zwischen Personen, die keinem gemeinsamen Hausstand angehören, dürfen keine Gegenstände entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden.

4.3 Geltung von weiteren besonderen Nutzungsbeschränkungen:

Bei den nachfolgenden Personenzahlen werden alle anwesenden Personen mitgezählt, unabhängig davon, ob sie vollständig geimpft, genesen oder getestet sind.

Ort	Platz	Personenobergrenze
		Hütte + Überdachter Außenbereich
Amdorf	Vogelfang	15 Personen
Burg	Uckersdorfer Viehweide	22 Personen
Guntersdorf	Degenheim	40 Personen
Hirschberg	Am Sportplatz	22 Personen
Merkenbach	Am Sportplatz	15 Personen
Schönbach	Siebenschläferhütte	56 Personen
Seelbach	Hinterm Hain	81 Personen
Herborn	Beim Freibad	25 Personen

Die vorgenannten Personenobergrenzen gelten nur für die Hütte und den dazugehörigen überdachten Außenbereich. Auf dem gesamten Grillhüttengelände dürfen sich insgesamt nicht mehr wie 81 Personen aufhalten. Der Nutzer, welcher die Grillhütte angemietet hat, muss eine Person benennen, die eigenständig die vorgenannten Personenobergrenzen auf der jeweiligen Veranstaltung kontrolliert und dokumentiert. Die jeweiligen Aufzeichnungen können vom Magistrat der Stadt Herborn im Zweifelsfall eingesehen werden.

4.4 Lüften

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Spätestens nach 45 Minuten Nutzung müssen die Räumlichkeiten für 15 Minuten durchgelüftet werden. Während dieser Zeit müssen die Nutzer die jeweilige Einrichtung nicht verlassen.

4.5 Reinigung und Desinfektion

Es findet von Seiten der Grillhüttenpächter keine zusätzliche Reinigung nach einer Nutzung statt. Der Nutzer muss selbst bei Bedarf für eine ggf. erforderliche zusätzliche Hygiene sorgen. Wir empfehlen eine desinfizierende Reinigung der Türklinken und aller weiteren Kontaktflächen. Die Verantwortung hierfür liegt beim Nutzer.

Vor der Aufnahme der Nutzung hat sich der Nutzer zu vergewissern, dass sich die zu nutzenden Geräte und Einrichtungen in einem sauberen Zustand befinden; bei erkennbarer Verschmutzung hat der Nutzer unter Anlegen von Handschuhen die Säuberung/Desinfektion selbst vorzunehmen.

5. Hygiene im Sanitärbereich

Die Toilettenräume sind grundsätzlich nicht mit den nötigen Hygieneartikeln (Papierhandtücher, Flüssigseife usw.) ausgestattet. Für das Bestücken dieser ist allein der Nutzer verantwortlich. Auch für Händedesinfektionsmittel hat jeder Nutzer selbst zu sorgen.

Um zu verhindern, dass sich nicht zu viele Nutzer zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, ist dies über eine Eingangskontrolle sicherzustellen. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Nutzer (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen. Die Nutzer haben darauf zu achten.

6. Wegeführung

Es ist darauf zu achten, dass es zu keinen Warteschlangen auf dem gesamten Gelände der jeweiligen städtischen Grillhütte kommt.

Auch hier gelten die Abstandsregeln und sind zwingend einzuhalten. Die Hygieneregeln sind ebenfalls strikt einzuhalten. Das gleiche Verfahren muss auch beim Verlassen des Gebäudes umgesetzt werden.

7. Verzehr von Speisen und Getränke

Der Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort wird grundsätzlich nicht empfohlen. Sollte dennoch eine Bewirtung geplant sein, ist diese nur unter der Einhaltung der folgenden Vorschriften erlaubt:

- An einem Tisch dürfen nur die Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes sitzen. Alternativ darf eine Gruppe von maximal zehn Personen zusammensitzen.

- Das Küchenpersonal, die Kellner sowie die Servicekräfte, die ggf. für die Bewirtung beauftragt werden, müssen bei ihrer Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Es dürfen keine Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung bereitgestellt werden. Dazu gehören beispielsweise Salzstreuer oder Pfeffermühlen.
- Es darf keine Bewirtung über ein Buffet durchgeführt werden.

8. Lockerungen für „2G-Veranstaltungen“

Nehmen an der Veranstaltung lediglich vollständig geimpfte oder genesene Personen teil, können diverse Lockerungen angewendet werden. Für die Einhaltung der „2-G-Regel“ ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich. Er hat sicherzustellen, dass an seiner Veranstaltung lediglich vollständig geimpfte oder genesene Personen teilnehmen. Folgende Lockerungen kommen zur Anwendung:

- In der Grillhütte muss keine Maske mehr getragen werden und es entfallen alle Abstandsregeln.
- Es gelten die ursprünglichen Personenobergrenzen. Diese gestalten sich wie folgt:

Ort	Platz	Personenobergrenze	
		Hütte	Überdachter Außenbereich
Amdorf	Vogelfang	30 Personen	-
Burg	Uckersdorfer Viehweide	45 Personen	-
Guntersdorf	Degenheim	30 Personen	50 Personen
Hirschberg	Am Sportplatz	45 Personen	-
Merkenbach	Am Sportplatz	30 Personen	-
Schönbach	Siebenschläferhütte	48 Personen	64 Personen
Seelbach	Hinterm Hain	83 Personen	80 Personen
Herborn	Beim Freibad	50 Personen	-

Eine Kontaktdatenerfassung, wie unter Punkt 2 beschrieben, muss auch bei „2G-Veranstaltungen“ gemacht werden. Es empfiehlt sich eine zusätzliche Testung aller anwesenden Personen. Der Veranstalter hat dem Hüttenwart anzukündigen, falls er eine „2G-Veranstaltungen“ geplant hat.



9. Meldepflicht

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen in Räumen der städtischen Gemeinschaftseinrichtungen sind umgehend zu melden.

Fachdienst Hochbau und Gebäudeservice

Frau Desiree Mathofer

Tel. 02772 708 426

d.mathofer@herborn.de

10. Allgemeines

Dieser Hygieneplan sowie die spezifische Ergänzung durch den Nutzer sind dem örtlichen Gesundheitsamt auf Wunsch vorzulegen.

Verstöße gegen diese Regelungen werden mit Bußgeldern bis zu 25.000,00 € geahndet. Dazu zählen auch fahrlässige Verstöße.

Hiermit bestätige ich, das Hygienekonzept gelesen und verstanden zu haben.
Ich verpflichte mich zur Einhaltung aller vorgenannten Regeln.

Datum und Unterschrift